

Irena Braxator

Grundlagen der Panama-Stiftung

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

1

PETER LANG

§ 1. Einleitung / Vorwort

In Panama wurde die privatrechtliche Stiftung am 12. Juni 1995 durch das Gesetz Nr. 25, *La Ley de Fundaciones de Interés Privado* („LFIP“) kodifiziert. Der panamesischen Stiftung diene als Vorbild das liechtensteinische Stiftungsrecht, welches zum Teil wortwörtlich übernommen wurde. Es wäre jedoch unzutreffend anzunehmen, die Auslegung der liechtensteinischen Normen könne ohne weiteres auf die panamesischen Gesetzesnormen übernommen werden. Vielmehr werden die künftige Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung in Panama und in Liechtenstein zeigen, inwieweit die zwei Länder einen gemeinsamen oder aber unterschiedlichen Weg in der Rechtspflege des Stiftungsrechtes gehen werden.

Das Rechtssystem Panamas basiert auf dem römischen Recht und gehört zum „Civil Law System“, auch Kontinentalrechts- oder Kodifikationssystem genannt. Man muss aber beifügen, dass auch das angelsächsische Recht (common law) stark vertreten ist und dass häufig moderne, aktuelle, systemfremde Elemente in das panamesische Rechtssystem eingegliedert wurden und wahrscheinlich auch weiterhin inskünftig werden.

Da die Panama-Stiftung in dieser Arbeit auch mit der gewöhnlichen Aktiengesellschaft verglichen wird,¹ kann man in bezug auf das panamesische Stiftungsrecht die im Jahre 1927 entstandene Aktiengesellschaft (**Panama-Gesellschaft**) erwähnen.² Der panamesischen Stiftung diene nicht nur das liechtensteinische Stiftungsrecht als Inspirationsquelle, nein, starken Einfluss hatte auch die Ideologie des panamesischen Fideikommisses und des angelsächsischen Trusts.³ Elf Jahre vor der Einführung des Stiftungsrechtes wurde in Panama im Jahre 1984 der **angelsächsische Trust** kodifiziert⁴, der mit der später eingeführten Stiftung grosse Ähnlichkeiten aufweist. Die panamesische Lehre vertritt zum Teil die Meinung, dass die Stiftung (Stiftung des privaten Interesses) eine Übertragung des angelsächsischen Trusts in das kontinentale Rechtssystem, Civil Law System, darstellt und nennen sie daher beinahe „Continental Trust“.⁵ Im Zusammenhang

1 vgl. hinten, §3 Systematische Auslegung / Eingliederung des LFIP in das panamesische Rechtssystem

2 Gesetz Nr. 32 aus dem Jahre 1927, *La Ley de La Sociedad Anónima (SA)*.

3 über die Ratifizierung und Anerkennung des Trusts gemäss Haager Abkommen, 1985.

4 Gesetz Nr.1 vom 05. Januar 1984, *La Ley de Fideicomisos*. (weiter LF). Vgl. weiter die weltweite Anerkennung des Trusts im Haager Abkommen, 1985.

5 BOUTIN, 2000, S.17 ff.

mit der Verantwortung und dem Funktionieren der Vermögensverwaltung sind zudem die **fiduziarischen** Bestimmungen und Normen zu berücksichtigen, die sowohl in Panama wie auch im Liechtenstein **subsidiäre Anwendung** finden.⁶

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt die panamesische Stiftung, *La Fundación de Interés Privado*, vorzustellen. Durch Auslegung der Gesetzesartikel, der dazugehörenden Rechtsprechung und unter der Berücksichtigung rechtswissenschaftlicher Lehre soll sie zum besseren Rechtsverständnis des Rechtsinstitutes „Panama-Stiftung“ beitragen.

6 vgl. bereits die Umschreibung und Abgrenzung der Stiftung in Liechtenstein gem. aRArt.552 Abs.3 PGR: „Inwieweit einem abgesondert verwalteten Vermögen (Fonds) privatrechtliche Selbständigkeit oder die Eigenschaft eines Treuhandgutes zukommt, ist vom Richter im Einzelfalle zu beurteilen.“